



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
Regierungen
Unteren Bauaufsichtsbehörden
Unteren Immissionsschutzbehörden

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB5-4112.79-015/16	Bearbeiter Herr Dr. Habermann	München 06.02.2017
	Telefon / - Fax 089 2192-3523 / -13523	Zimmer KOE9-0001	E-Mail Andreas.Habermann@stmi.bayern.de

**10 H-Regelung;
Umgang mit genehmigten Windenergieanlagen**

Anlage: 1 Tabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung von Windenergieanlagen dürfen wir im Nachgang zu unseren Anwendungshinweisen zur 10 H-Regelung (Ziffer 3.) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Hinweise für die Vollzugspraxis geben:

Es sind Fallgestaltungen denkbar, in denen eine bereits vor Inkrafttreten des 10 H-Gesetzes bzw. eine unter Vertrauensschutz nach Art. 83 Abs. 1 BayBO erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage noch nicht ausgeführt ist. Windenergieanlagen können sich fortentwickeln, der genehmigte Anlagentyp kann am Markt nicht mehr erhältlich sein oder der Antragsteller kann ein sonstiges Interesse daran haben, statt der genehmigten Anlage einen anderen Anlagentyp und/oder die Windenergieanlage an einem anderen als dem genehmigten Standort zu errichten.

Wird der Charakter der Anlage im Kernbereich neu gestaltet, so bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nach § 4 BImSchG. Eine wesentliche Änderung im Sinne des Immissionsschutzrechtes führt zu einem Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG. Die Entscheidung hierüber hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab (zu erwartende schädliche Umweltauswirkungen, die durch die Änderung hervorgerufen werden). Nach jüngster Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes kann von der Änderung des Anlagentyps nicht ohne weiteres auf das Vorliegen einer wesentlichen Änderung geschlossen werden (s. BayVGH 11.08.2016, 22 CS 16.1052). Auch die Änderung des Standortes einer Anlage kann lediglich anzeigepflichtig sein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG (s. BayVGH 02.11.2016, 22 CS 16.2048).

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht kann eine immissionsschutzrechtliche unwesentliche Änderung zu einer eigenen Verfahrenspflicht führen, da „die Freistellungserklärung etwaige nach anderen Fachgesetzen bestehende Genehmigungserfordernisse unberührt lässt, weil ihr keine Konzentrationswirkung zukommt. Das hat zur Folge, dass etwa nach Maßgabe des Landesrechts ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen sein kann...“ (BVerwG 07.08.2012, 7 C 7.11). Änderungen an bereits genehmigten, aber noch nicht errichteten Windenergieanlagen sind u. E. dann nicht als eigenes baugenehmigungspflichtiges Vorhaben mit bauplanungsrechtlicher Relevanz anzusehen, wenn sich die Anlage am genehmigten Standort insgesamt nicht erhöht (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors). Dann sind für den neuen Anlagentyp lediglich die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Brandschutznachweis, Standsicherheitsnachweis) zusammen mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsanzeige vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Parzefall
Ministerialrat